

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 23.01.2024
Beschluss**

öffentlich

**Verkaufsoffener Sonntag am 17.03.2024
Antrag des Gewerbe- und Handelsvereins Steinenbronn vom 11.10.2023
- Beschluss**

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass einer Satzung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages am 17.03.2024, von 12.00 - 17.00 Uhr (Anlage 1), zu.

II. Sachdarstellung

Der Gewerbe- und Handelsverein Steinenbronn e. V. beantragte mit E-Mail vom 11.10.2023 die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages zu folgendem Datum und Anlass:

Sonntag 17.03.2024

Anlass Frühlingsfest

Öffnungszeit: Verkaufszeit 12:00 bis 17:00

Ein verkaufsoffener Sonntag kann seit Inkrafttreten des neuen Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG) in Baden-Württemberg (2007) über den Erlass einer Satzung nach § 8 des LadÖG erfolgen; zuständig für den Erlass der Satzung ist der Gemeinderat.

Aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen jährlich höchstens an 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Die Offenhaltung der Verkaufsstellen darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18 Uhr beendet sein. Der Antrag des GHV entspricht diesen Vorgaben.

Die evangelische und katholische Kirchengemeinde am Ort wurden gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 LadÖG um Stellungnahme gebeten, ob Einwendungen gegen die Durchführung des oben genannten verkaufsoffenen Sonntages bestehen. Seitens der katholischen Kirche (telefonische Rückmeldung am 12.01.2024) und seitens der evangelischen Kirche (telefonische Rückmeldung am 12.01.2024) bestehen keine Einwände.

Die Gemeindeverwaltung hat keine Einwendungen gegen die Durchführung des o.g. verkaufsoffenen Sonntages.

Anlagen:

Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, 17.03.2024